

Geschäftsverzeichnisnr. 5481
Entscheid Nr. 113/2013 vom 31. Juli 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 11. April 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. November 2006 über die Öffnungszeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich hinsichtlich der erlaubten Abweichungen, erhoben von der « Arpit » PGmbH und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. September 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. September 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 11. April 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. November 2006 über die Öffnungszeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich hinsichtlich der erlaubten Abweichungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. April 2012, zweite Ausgabe): die « Arpit » PGmbH, mit Sitz in 3520 Zonhoven, Dorpsstraat 54, das Einzelunternehmen « Night Walker », mit Sitz in 3600 Genk, Europalaan 63, und die « Neelam » PGmbH, mit Sitz in 3530 Houthalen, Grotebaan 62A.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Kisado » PGmbH, mit Sitz in 3720 Kortesseem, Hasseltsesteenweg 25, der « Jetta » PGmbH, mit Sitz in 3971 Leopoldsburg, Leopoldsburgsesteenweg 67, der « Chiandro » PGmbH, mit Sitz in 3520 Zonhoven, Nieuwen Dijk 10, und der « FRM Mobility Center Restoshop » PGmbH, mit Sitz in 3740 Bilzen, Kruisbosstraat 2, Bfk 1,

- dem Ministerrat,

- der Wallonischen Regierung.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2013

- erschienen

. RÄin F. Van Swygenhoven und RA H. Lamon, in Hasselt zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA H. Van Gompel, in Hasselt zugelassen, für die « Kisado » PGmbH, die « Jetta » PGmbH, die « Chiandro » PGmbH und die « FRM Mobility Center Restoshop » PGmbH,

. RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RÄin E. Kiehl und RA D. Smessaert *loco* RA E. Lemmens, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und J.-P. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit

Was das Interesse der klagenden Parteien betrifft

B.1. Die Wallonische Regierung bringt als Einrede vor, dass die klagenden Parteien ihre Eigenschaft als Betreiber von Nachtläden nicht unter Beweis stellen würden und demzufolge nicht das rechtlich erforderliche Interesse an ihrer Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 11. April 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. November 2006 über die Öffnungszeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich hinsichtlich der erlaubten Abweichungen (nachstehend: Gesetz vom 11. April 2012) nachweisen würden.

B.2. Aus dem dem Erwidierungsschriftsatz der klagenden Parteien beigelegten Entscheid des Appellationshofes Antwerpen vom 19. Januar 2012 geht hervor, dass die « Arpit » PGmbH « auf vorschriftsmäßige Weise einen Nachtladen in Zonhoven betreibt ».

Da ersichtlich ist, dass mindestens eine der klagenden Parteien ihre Eigenschaft als Betreiber eines Nachtladens nachweist, ist diese Einrede abzuweisen.

Was die Zulässigkeit ratione temporis betrifft

B.3. Der Ministerrat, die Wallonische Regierung und die intervenierenden Parteien, die der Ansicht sind, dass sich der von den klagenden Parteien beanstandete Behandlungsunterschied zwischen Nachtläden und Tankstellen mit angeschlossenem Laden nicht aus dem Gesetz vom 11. April 2012 ergebe, sondern aus dem Gesetz vom 10. November 2006 über die Öffnungszeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich (nachstehend: Gesetz vom 10. November 2006), machen geltend, dass die Klage demzufolge nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht worden sei.

B.4. Die Prüfung dieser Einrede, die von der näheren Umschreibung der Beschwerdegründe und der Tragweite der angefochtenen Bestimmungen abhängt, wird zusammen mit der Sache selbst behandelt.

Zur Hauptsache

B.5. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 11. April 2012, mit dem Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 abgeändert wird.

Mit dem Gesetz vom 10. November 2006 strebte der Gesetzgeber ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Verbraucher und den Arbeitsumständen von Personen, die im Sektor des Einzelhandels tätig sind, an.

In Anbetracht dieser Zielsetzung hat der Gesetzgeber für den Einzelhandel einerseits bestimmte Ladenschlusszeiten (Artikel 6) und einen wöchentlichen Ruhetag (Artikel 8) vorgeschrieben und andererseits mehrere spezifische Regelungen vorgesehen.

Aufgrund von Artikel 6 Buchstabe c) des Gesetzes vom 10. November 2006 müssen Nachtläden vor achtzehn Uhr und nach sieben Uhr geschlossen sein, vorbehaltlich anderer Ladenschlusszeiten, die in einer Gemeindeverordnung festgelegt werden.

Die Artikel 15 bis 17 des Gesetzes vom 10. November 2006 sehen mehrere Abweichungen von den Verboten in Sachen Öffnungszeiten vor.

Aufgrund von Artikel 16 § 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 sind die in den Artikeln 6 und 8 erwähnten Verbote nicht anwendbar auf mehrere spezifische Verkaufsumstände, etwa Verkäufe und Dienstleistungserbringungen in Flughäfen und Hafengebieten, die dem internationalen Reiseverkehr dienen (Artikel 16 § 1 Buchstabe d)), und Verkäufe eines Sortiments von allgemeinen Lebensmitteln und Haushaltsartikeln an Tankstellen oder Niederlassungseinheiten auf dem Autobahngelände, mit Ausnahme von Spirituosen oder Getränken auf Hefebasis, die einen Alkoholgehalt von über 6 % haben, unter der Bedingung, dass die Nettohandelsfläche 250 m² nicht übersteigt (Artikel 16 § 1 Buchstabe f)).

Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 bestimmte vor seiner Abänderung durch das angefochtene Gesetz vom 11. April 2012:

«Diese Verbote sind auch nicht auf Niederlassungseinheiten anwendbar, deren Haupttätigkeit im Verkauf folgender Waren besteht:

- a) Zeitungen, Zeitschriften, Tabak und Rauchartikel, Telefonkarten und Produkte der Nationallotterie,
- b) Träger von audiovisuellen Werken und Videospiele und deren Vermietung,
- c) Kraftstoff und Öl für Kraftfahrzeuge,
- d) Eiscreme in Einzelportionen,
- e) in Niederlassungseinheiten zubereitete Lebensmittel, die nicht dort verzehrt werden.

Von Haupttätigkeit ist dann die Rede, wenn an der Außenseite der Niederlassungseinheit nur auf diese Tätigkeit hingewiesen wird, nur für diese Tätigkeit Werbung gemacht wird, die Auswahl anderer Waren begrenzt ist und der Verkauf der Waren, die die Haupttätigkeit ausmachen, mindestens 50 Prozent des Jahresumsatzes beträgt ».

Schließlich kann aufgrund von Artikel 16 § 3 der König auf Vorschlag des Ministers sowohl die Liste der in § 1 erwähnten Handels- und Handwerkssektoren als auch die Liste der in § 2 erwähnten Haupttätigkeiten ergänzen.

Die klagenden Parteien beantragen die völlige Nichtigerklärung des Gesetzes vom 11. April 2012, richten jedoch nur Beschwerdegründe gegen dessen Artikel 2, der bestimmt:

« Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 über die Öffnungszeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 einleitender Satz werden die Wörter ‘ folgender Waren ’ durch die Wörter ‘ einer der folgenden Warengruppen ’ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter ‘ an der Außenseite der Niederlassungseinheit nur auf diese Tätigkeit hingewiesen wird, nur für diese Tätigkeit Werbung gemacht wird, die Auswahl anderer Waren begrenzt ist und ’ gestrichen.
3. In Absatz 2 werden die Wörter ‘ der Waren, die die Haupttätigkeit ausmachen ’ durch die Wörter ‘ der Warengruppe, die die Haupttätigkeit ausmacht ’ ersetzt ».

B.6.1. Die klagenden Parteien beanstanden, dass sie hinsichtlich der Ladenschlusszeiten und des wöchentlichen Ruhetags als Betreiber von Nachtläden gegenüber den in Artikel 16 § 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 10. November 2006 erwähnten Niederlassungseinheiten, deren Haupttätigkeit im Verkauf von Kraftstoff und Öl für Kraftfahrzeuge bestehe, diskriminiert würden.

Die Betreiber von Nachtläden müssen die in Artikel 6 Buchstabe c) des Gesetzes vom 10. November 2006 vorgesehenen Ladenschlusszeiten und einen wöchentlichen Ruhetag

beachten, während die vorerwähnten Niederlassungseinheiten, deren Haupttätigkeit im Verkauf von Kraftstoff und Öl für Kraftfahrzeuge besteht, in ihren dazugehörigen Läden auch andere Waren anbieten können, ohne Ladenschlusszeiten und einen wöchentlichen Ruhetag beachten zu müssen.

Die klagenden Parteien beanstanden weder einen Behandlungsunterschied insofern, als das Gesetz vom 11. April 2012 die Wortfolge « folgender Waren » in Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 durch die Wortfolge « einer der folgenden Warengruppen » ersetzt, noch insofern, als es die Wortfolge « der Waren, die die Haupttätigkeit ausmachen » durch die Wortfolge « der Warengruppe, die die Haupttätigkeit ausmacht » ersetzt.

B.6.2. Der Ministerrat, die Wallonische Regierung und die intervenierenden Parteien bringen vor, dass die Klage verspätet eingereicht worden sei, weil der beanstandete Behandlungsunterschied zwischen Nachtläden und Tankstellen sich nicht aus dem Gesetz vom 11. April 2012 ergebe, sondern bereits im Gesetz vom 10. November 2006 enthalten sei, gegen das die klagenden Parteien nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist Klage auf Nichtigerklärung erhoben hätten.

B.6.3. Der von den klagenden Parteien beanstandete Behandlungsunterschied hinsichtlich der Öffnungszeiten und des wöchentlichen Ruhetags findet im Wesentlichen schon seine Grundlage in den Artikeln 6 Buchstabe c) beziehungsweise 16 § 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 10. November 2006.

Auch der von den klagenden Parteien hinsichtlich der Handelsfläche beanstandete Unterschied zwischen Nachtläden, deren Nettohandelsfläche kraft der Definition in Artikel 2 Nr. 9 dieses Gesetzes nicht größer als 150 m² sein darf und die keine andere Tätigkeit ausüben dürfen als den Verkauf von allgemeinen Lebensmitteln und Haushaltsartikeln und die auf ständige und sichtbare Weise den Vermerk « Nachladen » anzeigen müssen, und Tankstellen mit angeschlossenem Laden, für die keine Flächenbegrenzung gilt, außer für Verkäufe an Tankstellen oder Niederlassungseinheiten auf dem Autobahngelände (Artikel 16 § 1 Buchstabe f)) ergibt sich bereits aus dem Gesetz vom 10. November 2006 und wurde in diesem Punkt nicht durch das Gesetz vom 11. April 2012 abgeändert.

Insofern die klagenden Parteien auch einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen geltend machen - ohne jedoch die Artikel 12 und 14 der Verfassung in ihren Klagegrund einzubeziehen und ohne darzulegen, welche Formulierungen im Gesetz undeutlich wären oder zu unvorhersehbaren strafrechtlichen Situationen führen könnten -, könnte ihre Beschwerde in diesem Punkt nur gegen den Textteil von Artikel 16 § 2 des ursprünglichen

Gesetzes vom 10. November 2006, der durch das angefochtene Gesetz vom 11. April 2012 gestrichen wurde, oder gegen die Strafbestimmungen der Artikel 19 ff. des Gesetzes vom 10. November 2006, die durch das angefochtene Gesetz vom 11. April 2012 nicht abgeändert wurden, gerichtet sein.

Die Beschwerde der klagenden Parteien, wonach sie im Vergleich zu den Tankstellen mit angeschlossenem Laden diskriminiert würden, ist hingegen sehr wohl gegen das angefochtene Gesetz vom 11. April 2012 gerichtet, insofern infolge der Streichung durch Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes solche Tankstellen nunmehr für den Verkauf anderer Waren als Nebentätigkeit sowohl an der Innenseite als auch an der Außenseite der Niederlassungseinheit auf diese Tätigkeit hinweisen und für diese Tätigkeit Werbung machen dürfen und die Auswahl dieser anderen Waren nicht länger begrenzt ist, während für solche Läden keine Begrenzungen gelten, was die Öffnungszeiten betrifft.

B.6.4. Insofern ist der von den klagenden Parteien geltend gemachte Klagegrund gegen das angefochtene Gesetz vom 11. April 2012 gerichtet und ist die Klage daher nicht verspätet eingereicht worden.

B.7. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz vom 11. April 2012 ist ersichtlich, dass dieses Gesetz einen Kompromiss darstellt, der nach erfolgter Konzertierung mit dem Sektor des Einzelhandels erzielt wurde.

Das Gesetz soll der Rechtsunsicherheit entgegenwirken, die dadurch entstanden ist, dass es in der Rechtsprechung unterschiedliche Auslegungen von Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 gegeben hat. Es bestand insbesondere Undeutlichkeit darüber, ob zur Bestimmung der « Haupttätigkeit » der gleichzeitige Verkauf der verschiedenen Kategorien von Waren (nunmehr Warengruppen genannt), die in den Buchstaben a) bis e) dieses Paragraphen aufgeführt sind, zulässig ist. Außerdem herrschte für den Verkauf anderer Waren als Nebentätigkeit keine Eindeutigkeit darüber, was mit dem Erfordernis, wonach « die Auswahl anderer Waren begrenzt ist », gemeint war.

Nunmehr muss die Haupttätigkeit der in Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 erwähnten Niederlassungseinheiten im Verkauf « einer der [...] Warengruppen » bestehen, die in den Buchstaben a) bis e) dieses Paragraphen aufgeführt sind, und muss eben diese Haupttätigkeit mindestens 50 Prozent des Jahresumsatzes betragen.

Infolge der Streichung der Wortfolge « an der Außenseite der Niederlassungseinheit nur auf diese Tätigkeit hingewiesen wird, nur für diese Tätigkeit Werbung gemacht wird, die Auswahl

anderer Waren begrenzt ist und » gibt es jedoch keine Begrenzung mehr, was die Werbung in Bezug auf die Nebentätigkeiten und das Sortiment betrifft, was die klagenden Parteien beanstanden.

B.8.1. Die klagenden Parteien, die darauf hinweisen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Entscheid Nr. 119/2012 vom 18. Oktober 2012 in der Rechtssache Nr. 5232 dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage bezüglich der Artikel 8, 9, 16 und 17 des Gesetzes vom 10. November 2006 gestellt habe, beantragen, dass das jetzige Verfahren im Hinblick auf die Rechtssicherheit und aus prozessökonomischen Gründen ausgesetzt werde, bis der Verfassungsgerichtshof in der Rechtssache Nr. 5232 eine endgültige Entscheidung getroffen habe.

B.8.2. In seinem Entscheid Nr. 119/2012 vom 18. Oktober 2012 hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Ist der Gleichheitsgrundsatz im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union und der Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit den Artikeln 15 und 16 derselben Charta und den Artikeln 34 bis 36, 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahingehend auszulegen, dass er einer Regelung so wie derjenigen, die in den Artikeln 8, 9, 16 und 17 des Gesetzes vom 10. November 2006 über die Öffnungszeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich enthalten ist, im Wege steht, indem die darin enthaltene Verpflichtung zur Einführung eines wöchentlichen Ruhetages

(i) keine Anwendung findet auf Kaufleute mit Niederlassung in Bahnhöfen oder in Niederlassungseinheiten öffentlicher Verkehrsgesellschaften, auf Verkäufe in Flughäfen und Hafengebieten, die dem internationalen Reiseverkehr dienen, und auf Verkäufe an Tankstellen oder Niederlassungseinheiten auf dem Autobahngelände, jedoch wohl auf Kaufleute, die an anderen Orten eine Niederlassung haben,

(ii) keine Anwendung findet auf Kaufleute, die tätig sind im Verkauf von Waren wie Zeitungen, Zeitschriften, Tabak und Rauchartikeln, Telefonkarten und Produkten der Nationallotterie, im Verkauf von Trägern von audiovisuellen Werken und Videospielen und im Verkauf von Eiscreme, jedoch wohl auf Kaufleute, die andere Waren anbieten,

(iii) nur Anwendung findet auf den Einzelhandel, das heißt die Unternehmen, die auf den Verkauf an Verbraucher ausgerichtet sind, jedoch nicht auf andere Kaufleute,

(iv) mindestens eine erheblich größere Einschränkung für Kaufleute, die mittels einer materiellen Verkaufsstelle, in direktem Kontakt zum Verbraucher tätig sind, mit sich bringt als für Kaufleute, die über einen Internet-Laden oder möglicherweise über andere Arten des Fernverkaufs tätig sind? ».

B.8.3. In der vom vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 5232 dem Verfassungsgerichtshof gestellten Vorabentscheidungsfrage handelte es sich zwar nicht spezifisch um den Vergleich zwischen den Nachtläden und den in Artikel 16 § 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 10. November 2006 erwähnten Niederlassungseinheiten, deren Haupttätigkeit im Verkauf von Kraftstoff und Öl für Kraftfahrzeuge besteht, aber der Gerichtshof hat in seinem Entscheid Nr. 119/2012 (B.4.1) erkannt, dass «die Verfassungsmäßigkeitsprüfung auf alle Ausnahmen zum verpflichtenden wöchentlichen Ruhetag auszudehnen» ist.

Der Gerichtshof erkannte übrigens, dass die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5232 (B.4.2) sich «nur auf die Problematik des verpflichtenden wöchentlichen Ruhetags [bezieht] und nicht auf diejenige der verpflichtenden Schließungszeiten, so dass die Prüfung in diesem Maße begrenzt werden kann und sich daher auf die fraglichen Artikel bezieht».

Wie der Ministerrat und die Wallonische Regierung hervorheben, stimmt es, dass die Rechtssache Nr. 5232 sich auf die Artikel 8, 9, 16 und 17 des Gesetzes vom 10. November 2006 bezieht, während die jetzige Rechtssache nur die beschränkten Abänderungen betrifft, die das Gesetz vom 11. April 2012 an Artikel 16 § 2 des erstgenannten Gesetzes vorgenommen hat. Nichtsdestoweniger kann die Antwort des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-483/12 in Bezug auf Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 mit entscheidend sein für die Prüfung, die der Verfassungsgerichtshof im Lichte dieser Antwort anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung vornehmen müssen, insbesondere hinsichtlich des durch Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes vom 11. April 2012 gestrichenen Textteils von Artikel 16 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 2006.

B.8.4. Daher ist es aus prozessökonomischen Gründen angebracht, die Untersuchung der vorliegenden Rechtssache auszusetzen, bis der Gerichtshof auf die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5232 geantwortet hat.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

beschließt, die Untersuchung der vorliegenden Rechtssache auszusetzen, bis der Gerichtshof auf die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5232 geantwortet hat.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt